

Ausbildungsvertrag

Zwischen _____

Adresse: _____

vertreten durch _____

nachstehend Ausbildende/Ausbildender¹ genannt,

und Frau/Herrn¹ _____

wohnhaft in _____

geboren am _____

nachstehend Auszubildende/Auszubildender¹ genannt, wird unter Zustimmung ihrer/ihres seiner/seines¹ gesetzlichen Vertreterin/Vertreters¹,

Frau/Herrn¹ _____

wohnhaft in _____

folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Die/Der¹ Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf einer/eines¹ _____ ausgebildet.

(2) Die inhaltliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergibt sich aus dem beiliegenden Ausbildungsplan.

§ 2

(1) Die Ausbildung beginnt am _____ und endet am _____, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Besteht die/der¹ Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(3) Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der/des¹ Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(4) Kann die/der¹ Auszubildende die Abschlussprüfung ohne eigenes Verschulden erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 3

Die ersten drei Monate der Ausbildung sind Probezeit. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 4

(1) Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 in seiner jeweiligen Fassung, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für _____ in der jeweils geltenden Fassung und nach der Arbeitsrechtlichen Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden und Schüler/Schülerinnen im Kirchlichen Dienst (Anlage 13 zur Kirchlichen Anstellungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen gelten die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission – Landeskirche und Diakonie in Württemberg, soweit sie Auszubildende betreffen.

(2) Für das Ausbildungsverhältnis gelten ferner die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung.

(3) Auf folgende auf das Ausbildungsverhältnis anzuwendenden Dienstvereinbarungen wird hingewiesen: _____.

§ 5

Die/Der¹ Auszubildende ist verpflichtet, an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er¹ vom Ausbildenden freigestellt ist, z. B. an _____.

§ 6

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit sowie die Gewährung von Arbeitszeitverkürzungstagen (AZV-Tagen) richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt zurzeit 40 Stunden.

§ 7

(1) Die/Der¹ Auszubildende erhält ein Ausbildungsentgelt gemäß § 8 TVAöD–BT–BBiG. Es beträgt zurzeit monatlich brutto

im ersten Ausbildungsjahr	687,34 €
im zweiten Ausbildungsjahr	736,15 €
im dritten Ausbildungsjahr	780,93 €.

Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Ausbildenden gezahlte Entgelt.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 14 TVAöD–BT–BBiG wird eine Jahressonderzahlung gewährt.

(3) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung steht eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 € monatlich zu. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Ausbildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

(4) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhält die/der¹ Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 €. Die Abschlussprämie ist kein zuzusicherndes Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.

(5) Absatz 4 gilt nicht, wenn die/der¹ Auszubildende ihre/seine¹ Ausbildung nach erfolgreicher Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.

§ 8

(1) Die/Der¹ Auszubildende erhält in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Ausbildungsentgelts in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen.

Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit

Vom _____	bis 31.12. _____	_____ Ausbildungstage,
vom 01.01. _____	bis 31.12. _____	_____ Ausbildungstage,
vom 01.01. _____	bis 31.12. _____	_____ Ausbildungstage,
vom 01.01. _____	bis _____	_____ Ausbildungstage.

(2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 9

(1) Während der Probezeit kann das Auszubildendenverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Auszubildendenverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
- b) von der/dem¹ Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Abs. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 10

Änderungen und Ergänzungen des Auszubildendenvertrages einschließlich von Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die einvernehmliche Aufhebung des Schriftformanfordernisses.

_____, den _____
(Ort, Datum)

(Auszubildende/Auszubildender¹)

(Auszubildende/Auszubildender¹)

Die gesetzlichen Vertreter der/des¹ Auszubildenden.

(Mutter)

(Vater)

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen